OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400642/2/MS

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G B, K, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. August 2022, GZ: 0036741/2021/AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. August 2022, GZ: 0036741/2021/AS/VS, wurde über Herrn G B (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Der*Die Beschuldigte, Herr G B, geboren am x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 08.01.2021 um 14:07 Uhr die A7, Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.

Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. August 2022 im Wege der Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die mit E-Mail vom 22. September 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes dargelegt:
„Es ist richtig, dass ich zum Zeitpunkt ohne Mautpickerl die besagte Straße benützt habe. Aber nur da ich dachte, dass ich als Behinderter so wie jedes Jahr meine Mautbefreiung online erhalten habe, war das in den besagten Jahren auch immer nicht der Fall.

Ich habe ein geringfügiges Einkommen von nur 470 Euro im Monat und kann wie Sie es sich sicher vorstellen können, damit schwer über die Runden zu kommen.

Da ich sehr schwer behindert bin und sich mein Gesundheitszustand seit meiner Corona Erkrankung noch sehr verschlechtert hat ich kann keine Prothese mehr tragen, sehe ich mich außer Stande die Ersatzarreststrafe anzutreten.
Vielleicht können wir irgendeine kulante Lösung für alle Beteiligten finden?“
[...]
Der Beschwerde wurde eine Kopie des Behindertenausweises zum Nachweis der Behinderung angeschlossen.

Mit Schreiben vom 26. September 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht beabsichtigt ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Jänner 2021, um 14.07 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der A7 im Abschnitt Linz VOEST-Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999.
Dieses Fahrzeug ist ein solches, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Auf dem fraglichen Fahrzeug war weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert.
Die am fraglichen Fahrzeug vorhandene Klebevignette hatte keine Gültigkeit mehr.

Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges ist K G-A.

Bei der A7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 470 Euro.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt hatte und dass für das Befahren der mautpflichtigen Straße zur fraglichen Zeit keine

zeitabhängige Maut entrichtet worden war, wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich zugestanden.

Dass es sich bei der fraglichen Straße um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung.

Dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 470 Euro verfügt, ergibt sich aus dessen Angaben in der Beschwerde.

Die Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges ergibt sich aus der Anzeige.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Begleichung der zeitabhängigen Maut erfüllt ist, ohne dass es den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedürfte.

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, er erhalte jedes Jahr aufgrund seiner Behinderung eine Mautbefreiung und sei er davon ausgegangen, dass er diese, wie die Jahre zuvor, online erhalten habe.

§ 13 Abs. 3 BStMG lautet wie folgt:
„Ab dem Tag des Inkrafttretens des § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018 hat die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Gemeinschaftseinrichtung) im Wege der von ihr geführten Zulassungsevidenz (§ 47 Abs. 4a Kraftfahrgesetz 1967) einem Anspruchsberechtigten auf Ansuchen in einer für die Zulassung des Kraftfahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle (§ 40a Kraftfahrgesetz 1967) eine digitale Vignette kostenlos dadurch zur Verfügung zu stellen, dass automationsunterstützt eine Registrierung des vom Anspruchsberechtigten für Zwecke der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer angegebenen Kennzeichens des

auf ihn zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft für die Dauer der Zulassung dieses Kraftfahrzeuges auf den Anspruchsberechtigten veranlasst wird."

Aus der angeführten Norm ergibt sich, dass einem Anspruchsberechtigten auf dessen Ansuchen eine digitale Vignette für das auf den Anspruchsberechtigten zugelassene Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, in dem eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges, welches auf den Anspruchsberechtigten zugelassen ist, veranlasst wird.

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer jedoch nicht ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug gelenkt, sondern ein Fahrzeug, das auf eine andere Person zugelassen war. Damit geht das Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere und vermochte er damit nicht glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Zumal es einer Person zuzumuten ist, dass sie Kenntnis der auf sie anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hat, daher hätte dem Beschwerdeführer bekannt sein müssen, dass die Befreiung von der Mautpflicht nur beim Lenken eines auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuges unter der Voraussetzung einer aufrechten Registrierung für die digitale Maut greifen kann. War dieser Umstand dem Beschwerdeführer nicht bekannt, so ist ihm zur Last zu legen, dass er sich entgegen seiner Verpflichtung nicht mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut gemacht hat bzw. sich diesbezüglich entsprechend informiert hat. Darüber hinaus wurde auch in der Beschwerde nicht vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße vergewissert hätte, dass auf dem Fahrzeug eine gültige Klebevignette vorhanden ist oder für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert ist. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten und ist ihm diesbezüglich zumindest fahrlässiges Verhalten zur Last zu legen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd und keinen Umstand als erschwerend gewertet. Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor. Das alleinige Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit reicht auch beim Fehlen von Erschwerungsgründen nicht aus, um von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen, sodass eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Erteilung einer Ermahnung setzt voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.
Eine Einstellung als auch eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht, zumal das Verhalten des Beschwerdeführers nicht dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Da die Mindeststrafe verhängt wurde, kann eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafbemessungsgründen unterbleiben.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung einzubringen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, woraus sich ein Kostenbeitrag von 30 Euro ergibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß